

# RS OGH 2006/6/26 16Ok6/06, 1Ob250/07g, 6Ob140/08v, 5Ob181/09t, 2Ob229/09d, 5Ob232/10v, 9Ob44/11b, 20

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2006

## Norm

AußStrG 2005 §45 IB

AußStrG 2005 §167

KartG 2005 §38

## Rechtssatz

Verfahrensleitende Beschlüsse sind, soweit nicht ihre selbständige Anfechtung angeordnet ist, nur mit dem Rekurs gegen die Entscheidung über die Sache anfechtbar. Die Entscheidung über Beweisanträge ist als verfahrensleitender Beschluss anzusehen. Darunter fallen die der Stoffsammlung dienenden Aufträge und Verfügungen.

## Entscheidungstexte

- 16 Ok 6/06  
Entscheidungstext OGH 26.06.2006 16 Ok 6/06
- 1 Ob 250/07g  
Entscheidungstext OGH 29.11.2007 1 Ob 250/07g  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Beschluss, mit dem ein Sachverständiger bestellt wird. (T1)
- 6 Ob 140/08v  
Entscheidungstext OGH 07.07.2008 6 Ob 140/08v  
Vgl; Beisatz: Hier: Auftrag zur Vorlage des Vermögensbekenntnisses und Abweisung des Antrags auf Fristerstreckung als verfahrensleitende Beschlüsse. (T2)  
Beisatz: Sachentscheidung im Verlassenschaftsverfahren ist im Regelfall die Einantwortung. Alle im Zuge des dieser Entscheidung vorgelagerten Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind schon begrifflich verfahrensleitende Entscheidungen, die nur nach Maßgabe des § 45 AußStrG angefochten werden können. (T3)
- 5 Ob 181/09t  
Entscheidungstext OGH 15.09.2009 5 Ob 181/09t  
Vgl
- 2 Ob 229/09d  
Entscheidungstext OGH 17.06.2010 2 Ob 229/09d  
nur: Verfahrensleitende Beschlüsse sind, soweit nicht ihre selbständige Anfechtung angeordnet ist, nur mit dem

Rekurs gegen die Entscheidung über die Sache anfechtbar. (T4)

Teilweise abweichend Beis wie T3; Beisatz: Die Ausführungen in der Entscheidung 6 Ob 140/08v (siehe Beisatz T3) sind nicht in dieser pauschalierten Form zu verstehen, gibt es doch auch im Verlassenschaftsverfahren Beschlüsse, die eine gesonderte Anfechtbarkeit rechtfertigen, wie etwa der Beschluss über die Nachlassseparation oder über die Nicht-/Genehmigung der Veräußerung von Gegenständen aus der Verlassenschaft im Rahmen der Verwaltung und Vertretung der Verlassenschaft oder der Beschluss über einen Antrag auf Errichtung eines Inventars. (T5)

Veröff: SZ 2010/69

- 5 Ob 232/10v

Entscheidungstext OGH 08.03.2011 5 Ob 232/10v

Vgl auch; Beisatz: Ein Auftrag zur Urkundenvorlage in einem Verfahren nach dem WGG ist verfahrensleitend und nach neuer Rechtslage (§ 45 Satz 2 AußStrG 2005; WohnAußStrBeglG BGBl I 2003/113) nicht gesondert anfechtbar. (T6)

- 9 Ob 44/11b

Entscheidungstext OGH 29.03.2012 9 Ob 44/11b

Vgl auch; Beis wie T1

- 2 Ob 189/11z

Entscheidungstext OGH 13.06.2012 2 Ob 189/11z

nur T4; Teilweise abweichend Beis wie T3; Vgl Beis wie T5 nur: Es gibt auch im Verlassenschaftsverfahren Beschlüsse, die eine gesonderte Anfechtbarkeit rechtfertigen, wie etwa der Beschluss über einen Antrag auf Errichtung eines Inventars. (T7)

Beisatz: Hier: Beschluss über einen Antrag auf (bloße) Schätzung, der wegen fehlender Nachlasszugehörigkeit der von ihm erfassten Vermögensgegenstände abgewiesen wird. (T8)

- 1 Ob 234/12m

Entscheidungstext OGH 13.12.2012 1 Ob 234/12m

Auch; nur T4

- 5 Ob 165/13w

Entscheidungstext OGH 20.09.2013 5 Ob 165/13w

Beisatz: Hier: Beschluss, mit dem der Antrag des Noterben, dem Sachverständigen aufzutragen, sämtliche vom Testamentserben mitgeteilte Urkunden und Informationen an ihn zu übermitteln, abgewiesen wurde. (T9)

- 6 Ob 214/13h

Entscheidungstext OGH 28.11.2013 6 Ob 214/13h

Vgl; Beisatz: Beim Beschluss über den Antrag auf Errichtung eines Inventars handelt es sich nicht um einen verfahrensleitenden Beschluss. (T10)

- 8 Ob 61/14z

Entscheidungstext OGH 23.07.2014 8 Ob 61/14z

Beis wie T1; Beisatz: Außer den Entscheidungen, die der Stoffsammlung dienen, zählen auch sonstige den Verfahrensablauf betreffende Verfügungen zu den verfahrensleitenden Beschlüssen. Damit dienen verfahrensleitende Beschlüsse der zweckmäßigen Gestaltung des Verfahrens, insbesondere des Beweisverfahrens, und haben kein vom Verfahren losgelöstes Eigenleben; das Gericht ist jederzeit in der Lage, sie abzuändern und einer geänderten Situation anzupassen. (T11)

Beisatz: Ist die Rechtsstellung der Parteien berührt, so liegt im Allgemeinen nicht lediglich ein verfahrensleitender Beschluss vor. (T12)

Bem: Zum Besuchsmittler siehe RS0129692 (T13)

Veröff: SZ 2014/69

- 10 Ob 47/14f

Entscheidungstext OGH 30.09.2014 10 Ob 47/14f

Beis wie T11; Beis wie T12; Beis wie T13

- 9 Ob 20/15d

Entscheidungstext OGH 29.04.2015 9 Ob 20/15d

Auch; Beis wie T1

- 9 Ob 11/15f  
Entscheidungstext OGH 20.03.2015 9 Ob 11/15f  
Beis wie T11; Beis wie T12; Beisatz: Die Behauptung, durch den Inhalt der einer Partei auferlegten Mitwirkungspflicht würde in ihre Persönlichkeitsrechte eingegriffen werden, nimmt dem entsprechenden Beschluss nicht den Charakter eines verfahrensleitenden Beschlusses. (T14)
- 7 Ob 129/15v  
Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 129/15v  
Beis wie T11; Beis wie T14; Beisatz: Hier: Beschluss, mit dem der Familiengerichtshilfe eine fachliche Stellungnahme aufgetragen wird. (T15)
- 2 Ob 166/15y  
Entscheidungstext OGH 21.10.2015 2 Ob 166/15y  
Vgl; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Gerichtlicher „Auftrag“ zur Sicherheitsleistung ist ein diese Frage abschließender, somit ein grundsätzlich anfechtbarer „sonstiger Beschluss“ iSd § 45 AußStrG. (T16)
- 10 Ob 87/15i  
Entscheidungstext OGH 01.10.2015 10 Ob 87/15i  
Auch; Beis wie T12
- 7 Ob 143/15b  
Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 143/15b
- 2 Ob 55/15z  
Entscheidungstext OGH 12.04.2016 2 Ob 55/15z  
Beis wie T5; Beis wie T8; Veröff: SZ 2016/44
- 10 Ob 46/16m  
Entscheidungstext OGH 28.06.2016 10 Ob 46/16m  
Vgl
- 2 Ob 23/16w  
Entscheidungstext OGH 05.08.2016 2 Ob 23/16w  
Vgl auch; Beis wie T16; Beisatz: Gegen einzelne Maßnahmen des Gerichtskommissärs oder deren Unterlassung kann sich eine Partei nur mit „Abhilfeantrag“ nach § 7a Abs 2 GKG zur Wehr setzen. Entscheidungen über solche „Abhilfeanträge“ können mit Rekurs anfechtbar sein, soweit darin nicht bloß eine verfahrensleitende Verfügung liegt (so schon 2 Ob 55/15z). (T17)  
Beisatz: Die Entscheidung des Verlassenschaftsgerichts darüber, ob Liegenschaftsanteile im Interesse einer minderjährigen Noterbin nach dem LBG zu bewerten sind, berührt unmittelbar deren Rechtsstellung, sodass einer solchen Anordnung nicht bloß verfahrensleitender Charakter zugemessen werden kann. (T18)
- 7 Ob 237/16b  
Entscheidungstext OGH 26.04.2017 7 Ob 237/16b
- 1 Ob 68/17g  
Entscheidungstext OGH 26.04.2017 1 Ob 68/17g  
Auch; Beis wie T1; Beis wie T14
- 3 Ob 103/17v  
Entscheidungstext OGH 07.06.2017 3 Ob 103/17v
- 3 Ob 150/17f  
Entscheidungstext OGH 24.01.2018 3 Ob 150/17f  
Vgl auch
- 2 Ob 64/18b  
Entscheidungstext OGH 26.06.2018 2 Ob 64/18b  
nur T4; Beis wie T11 nur: Verfahrensleitende Beschlüsse dienen der zweckmäßigen Gestaltung des Verfahrens, insbesondere des Beweisverfahrens, und haben kein vom Verfahren losgelöstes Eigenleben; das Gericht ist jederzeit in der Lage, sie abzuändern und einer geänderten Situation anzupassen. (T19); Beisatz: Verfahren zur Errichtung eines Inventars. (T20)  
Veröff: SZ 2018/52
- 4 Ob 151/18m

Entscheidungstext OGH 23.08.2018 4 Ob 151/18m

Auch; Beis wie T1

- 16 Ok 5/18y

Entscheidungstext OGH 19.09.2018 16 Ok 5/18y

Auch; Beisatz: Der Auftrag zum Erlag eines Kostenvorschusses ist nicht als „verfahrensleitender“ Beschluss im Sinne des § 45 Satz 2 AußStrG zu beurteilen und daher auch ohne ausdrückliche Anordnung durch das Gesetz anfechtbar.

Die Beschwerde für die Bekämpfung eines solchen Auftrags liegt im kartellgerichtlichen Verfahren trotz Geltung des Untersuchungsgrundsatzes vor. (T21)

- 4 Ob 85/20h

Entscheidungstext OGH 11.08.2020 4 Ob 85/20h

Beis wie T11; Beis wie T19; Beisatz: Hier: Anordnung eines Clearings durch einen Erwachsenenschutzverein nach § 4b ErwSchVG. (T22)

- 5 Ob 185/20x

Entscheidungstext OGH 05.11.2020 5 Ob 185/20x

Beis wie T1; Beis wie T6; Beis wie T12

- 2 Ob 48/20b

Entscheidungstext OGH 25.02.2021 2 Ob 48/20b

Vgl; Beisatz: Hier: Mit seiner Entscheidung lehnte das Erstgericht die „Nichtigerklärung“ und damit die neuerliche Durchführung der vom unzuständigen Gerichtskommissär durchgeführten Teile des Verfahrens ab. Dieser Beschluss betraf lediglich den Verfahrensablauf und ist somit nicht selbständig anfechtbar. (T23)

- 2 Ob 160/20y

Entscheidungstext OGH 25.03.2021 2 Ob 160/20y

Beisatz: Hier: Verlassenschaftsverfahren; Gestaltung des weiteren Verfahrensablaufs. (T24)

- 1 Ob 56/22z

Entscheidungstext OGH 20.04.2022 1 Ob 56/22z

Vgl; nur T4; Beisatz: Das gilt auch für die Bestellung eines Sachverständigen im Erwachsenenschutzverfahren. (T25)

- 5 Ob 65/22b

Entscheidungstext OGH 25.05.2022 5 Ob 65/22b

nur T4; Beis wie T11; Beis wie T19

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120910

#### **Im RIS seit**

26.07.2006

#### **Zuletzt aktualisiert am**

11.07.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)